

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2000

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Dezember 2000

Nr. 32

I n h a l t

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Wissenschaftliches
Rechnen und Mathematische
Modellbildung (IWRMM)

Seite

254

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Des

Instituts für Wissenschaftliches Rechnen und Mathematische Modellbildung (IWRMM)

vom 18. Dezember 2000

Der Verwaltungsrat der Universität Karlsruhe hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1999 gern. § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1) in der durch das Landeshochschulgebührengesetz und das Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze und das Hochschulzulassungsgesetz vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173) geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 13, § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen.

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 - Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

(1) Das IWRMM ist eine interfakultative wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Mathematik der Universität Karlsruhe zugeordnet ist. Die Dienstaufsicht über das Institut hat der Dekan der Fakultät für Mathematik.

(2) Das IWRMM fördert die Koordination von Forschung und Lehre verschiedener Einzelinstitute auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Rechnens und der mathematischen Modellbildung.

(3) Zu seinen Aufgaben gehört die Entwicklung und Anwendung computerorientierter mathematischer Methoden und Algorithmen in den Ingenieur- und Naturwissenschaften und die fächerübergreifende Zusammenarbeit in Forschung und Lehre in den rechnergestützten Wissenschaften.

§ 2 - Gliederung

Am IWRMM sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsordnung beteiligt:

- Die Institute der Fakultät für Mathematik.
- Das Institut für Mechanik in der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen.
- Das Institut für Technische Mechanik in der Fakultät für Maschinenbau.
- Das Institut für Betriebs- und Dialogsysteme in der Fakultät für Informatik.
- Die Forschergruppe Supercomputing am Rechenzentrum.

Die beteiligten Einrichtungen fördern das Institut für Wissenschaftliches Rechnen und Mathematische Modellbildung über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel hinaus durch die Bereitstellung eigener Personal- und Sachmittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten, auch durch Einwerbung von Drittmitteln.

Über die Beteiligung weiterer Einrichtungen unterbreitet das Direktorium des Instituts für Wissenschaftliches Rechnen und Mathematische Modellbildung (§ 4) dem Senat Vorschläge.

 ' Soweit Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form bezeichnet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3 – Angehörige des Instituts

Angehörige des Instituts sind

1. die hauptberuflichen Professoren und.. Hochschuldozenten, deren Arbeitsbereiche dem Institut zugewiesen sind;
2. die sonstigen am Institut hauptberuflich tätigen Personen;
3. die Honorarprofessoren, Gastprofessoren, außerplanmäßigen Professoren, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren; Privatdozenten und Lehrbeauftragten, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit dem Institut zugewiesen ist;
4. die geprüften und ungeprüften Hilfskräfte und Tutoren; die den unter Nr. 1 und 2 genannten Personen zugewiesen sind;
5. die am Institut tätigen Studierenden (insbesondere Aufbaustudenten, Diplomanden, Doktoranden), soweit sie nicht unter Nr. 4 fallen.

§ 4 - Leitung

(1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet, das aus sieben Professoren (davon vier der Fakultät für Mathematik zugehörig) besteht. Für jeden Professor wird ein Stellvertreter bestellt. Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter. Der Geschäftsführende Direktor muss ein Professor mit Leitungsfunktion sein;

Die Amtszeit von Direktorium und Geschäftsführendem Direktor beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Direktorium tagt wenigstens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium früher einberufen wird. Die am Institut hauptberuflich tätigen Professoren und Hochschuldozenten sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums teilzunehmen.

§ 5 - Geschäftsführender Direktor

(1) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, vertritt das Institut und führt die Beschlüsse des Direktoriums aus. Zu seinen im Einvernehmen mit dem Direktorium zu erledigenden Aufgaben gehören insbesondere

- Anträge auf Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder Entlassung der dem Institut zugeordneten Mitglieder der Universität gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 - 11 und 13 UG;
- die Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
- Vorschläge zur Aktualisierung der Forschung des Instituts und Herausgabe der Berichte des Instituts.

(2) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 UG Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen Angestellten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Instituts.

(3) Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Institut hauptberuflich tätigen Professoren und Hochschuldozenten Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.

(4) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 UG in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

(5) Der Geschäftsführende Direktor hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Vorkehrungen zutreffen, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Er hat insbesondere die Anwendung der Bestimmungen zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Unfällen und Schäden zu besorgen.

Die Übertragung dieser Pflichten auf einen anderen Institutsangehörigen ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung des Verpflichteten und Beschreibung seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse, schriftlich zu bestätigen. Der Verpflichtete, erhält eine Ausfertigung der Bestätigung.

(6) Der Geschäftsführende Direktor kann einen Beauftragten zur Durchführung der laufenden Geschäfte des IW RMM ernennen. Zu den Aufgaben des Beauftragten gehören insbesondere:

1. Sorge für den effektiven Ablauf der Institutsarbeit und für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Forschergruppen;
2. Bereitstellung von Informationen, die für das Arbeitsgebiet des Instituts von Bedeutung sind, und Förderung des Informationsaustausches.

§ 6 – Rücktritt

Ein Mitglied des Direktoriums kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Die Amtsgeschäfte sind bis zur Bestellung eines Nachfolgers fortzuführen. Der Rücktritt ist stets dem Dekan der Fakultät für Mathematik mitzuteilen.

§ 7 - Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 LHO bleibt unberührt.

(2) Das Direktorium erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät für Mathematik zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.

(3) Das Direktorium kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Zuwendungen Dritter ablehnen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors.

(4) Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberrechts der am Institut hauptberuflich tätigen Professoren und Hochschuldozenten sowie etwaiger Auflagen des Senats; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

§ 8 - Versammlung der Institutsangehörigen

Der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Angehörigen des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine Institutsversammlung ist im übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel aller Institutsangehörigen, unter denen sich Angehörige aus mindestens zwei verschiedenen Gruppen gemäß § 106 Abs. 2 des Universitätsgesetzes befinden müssen, dies verlangen.

2. Abschnitt: Benutzungsordnung.

§ 9 - Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Wissenschaftliches Rechnen (§ 2) betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den am Institut hauptberuflich tätigen Professoren und Hochschuldozenten die Benutzung der vorhandenen Forschungs Großgeräte sowie die Benutzung des Instituts für institutsunabhängige Drittmittelvorhaben.

(2) Andere Mitglieder der Universität sowie andere Personen können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz I genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität ,im Rahmen einer Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 10 - Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere haben sie

- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
- die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
- in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Geschäftsführenden Direktors oder einer von ihm beauftragten Person Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

(3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 11 - Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 12 - Entgelt

(1) Die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

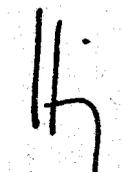
(2) Für die Benutzung des Instituts durch andere Hochschulen und sonstige Einrichtungen des , Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach dem jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.

(3) Für die Benutzung des Instituts durch sonstige Nutzer sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) zu erheben.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2000



Professor Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig
Rektor